

Drucksachen-Nr. BV/596/2016	Datum 23.09.2016	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Ordnungsamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	22.11.2016						
Kreisausschuss	29.11.2016						
Kreistag Uckermark	07.12.2016						

Inhalt:

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (8. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (8. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark ist Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14.07.2008 (BbgRettG, GVBl. I S. 186) sind die Träger des Rettungsdienstes berechtigt, für die Leistungen des Rettungsdienstes einheitlich von allen Personen, welche den Rettungsdienst in Anspruch nehmen, Benutzungsgebühren zu erheben. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten des Landkreises decken.

Grundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren ist eine mit den Verbänden der Krankenkassen vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die Ermittlung der Kosten hat auf der Grundlage einer leistungsfähigen und qualitätssichernden Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung des Rettungsdienstes zu erfolgen.

Der kalkulierte Gesamtaufwand für den Rettungsdienst im Jahr 2017 beläuft sich auf 14.972.809,00 €. Kostenüber- oder -unterdeckungen werden durch einen Gewinn- und Verlustausgleich innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung berücksichtigt.

In der folgenden Übersicht ist die Entwicklung der Gebühren bei Zugrundelegung der zu erwartenden Einsatzzahlen für die Jahre 2016 und 2017 dargestellt.

Leistungsart	2016		2017	
	Gebühren	Einsätze	Gebühren	Einsätze
RTW ¹	639,60 €	13.500	641,80 €	15.000
NAW ²	1.001,60 €	0	1.023,80 €	5
KTW ³ als KTW	215,00 €	1.400	272,50 €	650
RTW als KTW	215,00 €	700	272,50 €	1.000
NEF ⁴	310,40 €	4.650	343,10 €	4.600
NA-Pauschale ⁵	362,00 €	4.650	382,00 €	4.600
Km-Zuschlag	je km	km-ges.	je km	km-ges.
	0,44 €	669.400	0,42 €	673.400

¹ RTW = Rettungstransportwagen ² NAW = Notarzt mit Rettungstransportwagen ³ KTW = Krankentransportwagen ⁴ NEF = Notarzteinsatzfahrzeug ⁵ NA-Pauschale = Notarztspauschale

Die Erhöhungen der Gebühren für die einzelnen Leistungsarten haben folgende Ursachen:

1. Infolge von Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst und von Umstellungen bei der Eingruppierung in die Entgeltgruppen

- Rettungssanitäter von 3 auf 4
- Rettungsassistent von 5 auf 6 und
- Notfallsanitäter in die P 8

erhöhen sich die Personalkosten, die zu Gebührenerhöhungen für die Leistungsarten RTW, RTW als KTW, NAW, KTW und NEF führen.

2. Durch die gesetzlich geforderte Fortbildung der Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern ergibt sich ein erhöhter Personalbedarf (2,5 Stellen) für 2017 und demzufolge erhöhte

Personalkosten, die zu Gebührenerhöhungen für die Leistungsarten RTW, NAW und NEF führen.

3. Auf Grund von gestiegenen Einsatzzahlen ist es notwendig, die Vorhaltung in der Rettungswache Prenzlau zu erhöhen. Der zweite Rettungstransportwagen (aktuell Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr) soll nunmehr von Montag bis Sonntag (einschließlich Feiertage) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr zum Einsatz kommen. Daraus ergeben sich ein erhöhter Personalbedarf (zwei Stellen) und demzufolge erhöhte Personalkosten. Diese wirken sich auf die Leistungsarten RTW und NAW aus.
4. Auf Grund von Tarifsteigerungen bei den Notärzten erhöhen sich die Personalkosten, was zur Gebührenerhöhung in den Leistungsarten NA-Pauschale und NAW führt.

Die Anhörung der Verbände der Krankenkassen ist erfolgt. Es wurde Einvernehmen erzielt.

Die vollständige Kosten- und Leistungsrechnung kann im Ordnungsamt eingesehen werden.

Anlagenverzeichnis:

8. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst